

Reglement Mitgliedschaft Swiss University Sports

1. Mitgliedschaft

Mitglieder von Swiss University Sports können sein:

- Schweizer Hochschulsportorganisationen
- Schweizer Hochschuleinrichtungen
- in Ausnahmefällen auch Schweizer Verbände oder Clubs
- Maturanden, Studierende, Alumni und sämtliche weitere Personen mit Interesse an körperlicher Betätigung und Hochschulsport

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in Swiss University Sports erfordert die Einsendung eines schriftlichen Beitrittsgesuchs an den Vorstand. Die administrativen Anforderungen an Beitrittsgesuche werden vom Vorstand bestimmt.

3. Mitgliedschaftskategorien

Die Mitglieder von Swiss University Sports werden in Einzel- und Kollektivmitglieder unterteilt.

3.1 «Ordentliche» Kollektivmitglieder

Zu den ordentlichen Kollektivmitgliedern zählen Hochschulen mit einer Hochschulsportorganisation oder die Hochschulsportorganisation selbst.

3.2 «Sonderkollektivmitglieder»

Zu den Sonderkollektivmitgliedern zählen Hochschulen ohne Hochschulsportorganisation.

3.3 «Partnerkollektivmitglieder»

Zu den Partnerkollektivmitgliedern zählen Organisationen, die zur Umsetzung eines gemeinsamen Ziels mit Swiss University Sports zusammenarbeiten.

3.4 Einzelmitglieder A oder B

Zu den Einzelmitgliedern A zählen Studierende einer Hochschule/einer Hochschulsportorganisation, die ordentliches oder Sonderkollektivmitglied von Swiss University Sports ist.

Zu den Einzelmitgliedern B zählen Studierende mit Maturität (eidgenössische oder Berufsmaturität) ohne Zugehörigkeit zu einer Hochschule/einer Hochschulsportorganisation, sowie Einzelpersonen, die im Laufe des vergangenen Jahres einen Hochschulgrad erworben haben (Alumni).

3.5 Einzelmitglieder Freunde/Gönner

Zu den Einzelmitgliedern Freunde/Gönner zählen alle Personen, die Swiss University Sports durch ihr Engagement oder finanziell unterstützen möchten.

3.6 Ehrenmitglieder

Zu den Ehrenmitgliedern zählen Personen, denen diese Auszeichnung durch die Delegiertenversammlung (DV) von Swiss University Sports verliehen wurde.

4. Rechte der Mitglieder von Swiss University Sports

- a) Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder B sind in der DV stimmberechtigt¹.
- b) Ordentliche Kollektivmitglieder haben das Recht, bei jeder Veranstaltung von Swiss University Sports vertreten zu sein.
- c) Sonderkollektivmitglieder und Einzelmitglieder A und B haben das Recht, an jeder Veranstaltung von Swiss University Sports teilzunehmen, mit Ausnahme des Forums von Swiss University Sports und der Sitzungen der SHDK.
- d) Ordentliche und Sonderkollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder A und B sind berechtigt, an internationalen Studierendensport-Veranstaltungen teilzunehmen.
- e) Hochschulsportlehrende und Personen, die in den Organisationen der ordentlichen Kollektivmitglieder oder der Partnerkollektivmitglieder eine Funktion innehaben, sind berechtigt, als Mitglieder der Technischen Kommission (TK) National von Swiss University Sports beizuwohnen.
- f) Kollektivmitglieder sind, auf Beschluss des Vorstands hin, berechtigt, Schweizer Hochschulsportwettkämpfe (SUG, SUC usw.) auszurichten

5. Pflichten der Mitglieder von Swiss University Sports

5.1 Pflichten der «ordentlichen» Kollektivmitglieder

- a) Um als ordentliches Kollektivmitglied von Swiss University Sports aufgenommen zu werden, muss die Hochschuleinrichtung eine Mitgliedschaft bei oder eine Akkreditierung durch *swissuniversities* nachweisen können.
- b) Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente von Swiss University Sports
- c) Teilnahme an den jährlich stattfindenden Veranstaltungen von Swiss University Sports (DV, Forum, SHDK)
- d) Organisation oder Beteiligung an der Organisation von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene für Swiss University Sports
- e) Übernahme von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten im Rahmen von Swiss University Sports
- f) Zahlung eines Beitrags zur Beteiligung an der Verwaltung und Entwicklung von Swiss University Sports. Der Beitrag setzt sich aus einem von jeder/jedem für das Semester immatrikulierten Studierenden gezahlten Beitrag (Grundbeitrag) zusammen, der von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands von Swiss University Sports festgelegt wird.
- g) Beteiligung an den Beschickungskosten (gemäss Beschluss Vorstand von Swiss University Sports) der eigenen Studierenden für die Universiaden und Studierenden-Weltmeisterschaften

5.2 Pflichten der «Sonderkollektivmitglieder»

- a) Um als Sonderkollektivmitglied von Swiss University Sports aufgenommen zu werden, muss

¹ Einzelmitglieder A, die im Rahmen der Delegiertenversammlung (DV) durch die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Institution repräsentiert werden, haben als Einzelpersonen kein Stimmrecht.

die Hochschuleinrichtung eine Mitgliedschaft bei oder eine Akkreditierung durch *swissuniversities* nachweisen können.

- b) Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente von Swiss University Sports
- c) Zahlung eines erhöhten Grundbeitrags zur Beteiligung an der Verwaltung und Entwicklung von Swiss University Sports. Dieser Beitrag wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands von Swiss University Sports festgelegt.
- d) Beteiligung an den Teilnehmergebühren (gemäss Beschluss Vorstand von Swiss University Sports) der eigenen Studierenden für die Universiaden und Studierenden-Weltmeisterschaften

5.3 Pflichten der «Partnerkollektivmitglieder»

- a) Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente von Swiss University Sports.
- b) Zahlung eines erhöhten Grundbeitrags zur Beteiligung an der Verwaltung und Entwicklung von Swiss University Sports. Dieser Beitrag wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands von Swiss University Sports festgelegt.

5.4 Pflichten der Einzelmitglieder

- a) Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente von Swiss University Sports
- b) Zahlung eines Beitrags zur Beteiligung an der Verwaltung und Entwicklung von Swiss University Sports (Einzelmitglieder B und Mitglieder Freunde) Dieser Beitrag wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands von Swiss University Sports festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Stimmrechte an der Delegiertenversammlung / TK National

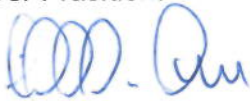
Grundbeitrag Swiss University Sports	Anzahl Stimmen
Einzelmitglieder	
B: Beitrag 100 CHF	1
Kollektivmitglieder	
Beitrag bis 2'000 CHF	20
Beitrag bis 6'000 CHF	30
Beitrag bis 12'000 CHF	40
Beitrag bis 20'000 CHF	50
Beitrag bis 30'000 CHF	60
Beitrag bis 42'000 CHF	70
Beitrag bis 56'000 CHF	80
Beitrag bis 72'000 CHF	90
Beitrag bis 90'000 CHF	100
Beitrag bis 110'000 CHF	110
Beitrag bis 122'000 CHF	120
Beitrag bis 156'000 CHF	130

Bei Hochschulsportorganisationen, die den Sport für mehrere Hochschulen organisieren, zählt der Gesamtbeitrag.
Das Stimmenverteilungssystem gilt, wie oben angegeben, auch für die TK National.

Dieses Reglement wurde bei der Delegiertenversammlung von Swiss University Sports am 18.03.2020 angenommen. Es ersetzt jenes vom 21. März 2012.

Für die SHDK Swiss University Sports:

Der Präsident



Pierre Pfefferlé

Der Vizepräsident



Reto Zimmermann

Der Präsident von
Swiss University Sports



Mike Kurt

Der Geschäftsführer von
Swiss University Sports



Leonz Eder

Bern, 18.03.2020